
Ausbildungsoffensive

digitale Schuldnerberatung

- Projektablauf und Meilensteine
- Rahmenordnung für die Ausbildung zur Schuldner- und Insolvenzberatungskraft
- Ausbildungsinhalte

gefördert durch



DEUTSCHE STIFTUNG
FÜR ENGAGEMENT
UND EHRENAMT



alle Projektergebnisse auf
www.bag-sb.de/ausbildungsoffensive

Rahmenordnung für die Aus- und Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenzberatungskraft

Projektergebnisse aus dem Jahr 2022

Vorbemerkungen

Die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung ist ein sehr komplexer Arbeitsbereich mit weitreichenden Anforderungen an die Beratungskräfte. Ein eigenes Berufsbild existiert bisher nicht, so dass sich viele potenzielle Nachwuchskräfte fragen, was sie konkret im Arbeitsalltag erwarten könnte.

Fachkräfte in der Sozialen Schuldnerberatung müssen Verbraucherinformationen, sozialarbeiterische Methoden, betriebswirtschaftliche Kompetenzen und juristisches Wissen einbringen, um qualifiziert zu beraten. Diese Interdisziplinarität kennzeichnet den Beratungsalltag und wird durch die vielfältigen Erwerbsbiografien der Beratungskräfte ermöglicht und unterstützt. Die Vielfalt kann dabei einerseits verschiedene Blickwinkel und Perspektiven und damit einen erheblichen Qualitätsgewinn für die Beratungsarbeit mit sich bringen. Andererseits bergen fehlende Standards in der Ausbildung auch das Risiko von Qualitätsverlusten und Überforderung.

Wir haben uns bei der Erstellung der Rahmenordnung darum gefragt:

- Wie stellen wir sicher, dass neue Beratungskräfte nach Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung alle Kompetenzen mitbringen, die es für gute Beratungsarbeit braucht?
- Wie schützen wir Ratsuchende vor einer Falschberatung?
- Wie bewahren wir neue Beratungskräfte vor direkter Überforderung?
- Wie sichern wir die Qualität der Aus- oder Weiterbildungsangebote?
- Wie machen wir das Arbeitsfeld durch transparente Außendarstellung für Nachwuchskräfte attraktiv?
- Wie gelingt es uns, die Möglichkeiten digitaler Wissensvermittlung und Blended Counseling-Konzepte in die Ausbildungskonzepte zu integrieren, die zunehmend an Bedeutung im Beratungsalltag gewinnen?

Die vorliegende Rahmenordnung basiert auf der Rahmenordnung der AG SBV aus dem Jahr 2004. Die hier vorliegende Fassung ist das Ergebnis eines offenen Dialogs zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Weiterbildungsträgern, Hochschulen, Beratungskräften, Wissenschaft und Verbänden. Es handelt sich ausdrücklich um einen Diskussionsentwurf, an dem die Arbeit noch nicht abgeschlossen ist. Wir veröffentlichen diesen Entwurf, um zur Diskussion einzuladen und gemeinsam unserem Ziel einer standardisierten und transparenten Rahmenordnung näherzukommen.

**Wir laden Sie herzlich ein, sich an der Diskussion zu beteiligen!
Schreiben Sie uns Ihre Ideen und Anregungen gern an info@bag-sb.de.**

1. Zielgruppe

Eine Aus- oder Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenzberatung absolvieren die Personen, die hauptamtlich in der Schuldner- und Insolvenzberatung **arbeiten wollen**.

Allein der Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung nach dieser Rahmenordnung ist nicht ausreichend, um die **Beratungsqualität** dauerhaft sicherzustellen. Um den hohen fachlichen Anforderungen der Beratungspraxis gerecht zu werden, sind **regelmäßige Fortbildungen** notwendig.

Personen, die bereits als Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte tätig sind, können einen Abschluss entsprechend dieser Rahmenordnung erwerben, sind jedoch nicht primäre Zielgruppe der hier beschriebenen Aus- oder Weiterbildungen.

Ziel dieser Rahmenordnung ist kein Berufsbild, sondern Ausbildungsstandards

Vgl. Qualitätsstandards der Träger, Verbände oder Landesverordnungen

Der BAG-SB Veranstaltungskalender bietet eine Übersicht zahlreicher Angebote

2. Aufbau

Eine Aus- oder Weiterbildung zur Schuldner- und Insolvenz**beratungskraft** gliedert sich in drei Teile:

- theoretische Ausbildung
- praktische Ausbildung
- Zulassung

Im Idealfall bauen die drei Teile (zeitlich und inhaltlich) aufeinander auf. Sie können jedoch auch unabhängig voneinander oder einzeln durchlaufen werden.

Die Rahmenordnung bezieht sich explizit nicht auf Verwaltungskräfte, Leitungskräfte oder ehrenamtliche Hilfskräfte

3. Ziele der Aus- oder Weiterbildung

Die Aus- oder Weiterbildung befähigt praxisbezogen auf wissenschaftlicher Grundlage zur eigenständigen Ausübung aller im Arbeitsfeld Schuldner- und Insolvenzberatung anfallenden Aufgaben. Die Ausbildungsangebote sind entsprechend der komplexen gesellschaftlichen, psychosozialen, juristischen, ökonomischen und individuellen Einflüsse und Bedingungen in einem möglichst interdisziplinären Ansatz zu gestalten.

Die Teilnehmenden sind nach Abschluss einer Aus- oder Weiterbildung in der Lage,

- bundesweit in den nach § 305 InsO anerkannten Stellen zu beraten – unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Landesverordnungen.
- in kommunal geförderten Stellen ohne Anerkennung nach § 305 InsO Schuldnerberatung anzubieten – insbesondere in Einrichtungen der Wohnungslosen-, Sucht- und Straffälligenhilfe.
- Handlungskennntnisse vorzuweisen, um fallbezogene Hilfen sachkundig, eigenverantwortlich und methodisch reflektiert zu erbringen (Optimierung personenbezogener Hilfestellung)
- gesellschaftspolitische Entwicklungen, die zur Ver-/Überschuldung von Einzelpersonen und Haushalten führen, zu erkennen und daraus sozialpolitische Handlungsperspektiven zu entwickeln.

4. Theoretische Ausbildung

Aktuelle wissenschaftlichen Debatten und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen (wie technischer Fortschritt und veränderte Anforderungen an die Beratungspraxis) bieten die Grundlage der theoretischen Ausbildung. Die theoretische Ausbildung basiert auf einem interdisziplinären Verständnis, wobei der Stand der beteiligten Wissenschaften in Verbindung zu setzen ist mit dem aktuellen Stand der beraterischen Praxis in der Schuldner- und Insolvenzberatung.

4.1 Aus- oder Weiterbildungsanbieter

Die theoretische Ausbildung führen **Fortbildungsinstitute oder Akademien, Fachhochschulen und Universitäten** durch, deren Grundausbildungskurse nach dieser Rahmenordnung anerkannt sind (im Folgenden: Anbieter).

Um eine Anerkennung zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Vollständiges Curriculum

Die Anbieter lehren alle unter 4.2 bzw. im Anhang aufgeführten Themenkomplexe in ihren Aus- oder Weiterbildungen und setzen ein entsprechendes Curriculum auf.

Die Anbieter benennen eine geeignete Kursleitung, die für die Lehre, Überprüfung und regelmäßige Aktualisierung der Kursinhalte sowie umfassenden Praxisbezug verantwortlich ist.

Qualifikationsnachweise

a) Geeignete Stelle – Anbieter

Die Anbieter verfügen über eine Anerkennung auf einer **gesetzlichen Basis** oder sind zertifiziert nach einem **anerkannten Qualitätsmodell** oder verfügen über Belege für die Qualitätssicherung des jeweiligen Weiterbildungsangebots.

b) Geeignete Personen – Lehrkräfte

Die Anbieter verpflichten sich, nur Lehrkräfte einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung und/oder praktischen Erfahrung über die notwendige **Lehrqualifikation** verfügen (fachliche und pädagogische Befähigung). Der Anbieter fordert dazu Auszüge aus (Arbeits-)Zeugnissen, Zertifikate, Veröffentlichungen oder Empfehlungen aller Lehrkräfte an.

Für mindestens 25 Prozent der theoretischen Ausbildung (Anzahl UE am Gesamtumfang der Ausbildung) zeichnet sich eine Lehrkraft mit **pädagogischer oder sozialarbeiterischer Ausbildung** verantwortlich.

Praxisbezug

Die Anbieter stellen die fachliche Anbindung an die Beratungspraxis sicher, indem sie bevorzugt Lehrkräfte einstellen, die über aktuelle praktische Erfahrung im Arbeitsfeld Schuldner- und Insolvenzberatung verfügen.

Dieses Kapitel fasst die Ergebnisse der Diskussion mit zahlreichen Weiterbildungsanbietern im ersten Projektabschnitt zusammen.

Die Rahmenordnung bezieht sich sowohl auf Studiengänge (= Ausbildungen) wie auch auf berufsbegleitende Weiterbildungen.

z. B. Hochschul-Akkreditierung
z. B. ISO-Zertifizierung

Für die Lehre ist nicht allein das Fachwissen entscheidend: auch didaktische Vielfalt und Methoden sind gefragt.

So wird auch die Anbindung an die Soziale Arbeit sichergestellt.

Bekanntnis zur Sozialen Schuldnerberatung

Die Anbieter verpflichten sich, nur Personen weiterzubilden, die nach Abschluss der Ausbildung eine Tätigkeit im Bereich der Sozialen (nicht gewerblichen) Schuldnerberatung anstreben.

Fachlicher Austausch und Netzwerkarbeit

Die Weiterbildungsanbieter verpflichten sich zum fachlichen Austausch im Rahmen eines Aus- oder Weiterbildungsnetzwerks.

Der Anbieter erklärt, dass er alle Voraussetzungen erfüllt und diese jederzeit auf Aufforderung nachweisen kann.

4.2 Inhalte der theoretischen Ausbildung

Folgende Themenkomplexe mit den dazu im Anhang benannten Einzelthemen sind in der theoretischen Ausbildung verpflichtend zu lehren:

- Ver- und Überschuldung
- Gläubiger und Schuldenarten
- Zwangsvollstreckung
- Existenzsicherung
- **Beratung und methodisches Handeln**
- Schuldensumme und Forderungsprüfung
- Regulierungsmöglichkeiten
- Insolvenzrecht
- Organisation und Rahmenbedingungen
- EDV und Digitalisierung

Die BAG-SB Grundsätze guter Schuldnerberatung und das AG SBV Konzept Soziale Schuldnerberatung sind fester Bestandteil.

Entsprechende **Fachliteratur** ist zwingend einzubeziehen.

Mit den Anbietern abgestimmte Literaturtipps finden Sie auf Seite 224-225.

Es bleibt jedem Anbieter überlassen, eine individuelle **Gewichtung der Themen und Themenkomplexe** vorzunehmen oder weitere Themen zu ergänzen.

Alle Anbieter sollten einen modularen Aufbau entsprechend der Themenkomplexe haben. (Anerkennung, Transparenz, Standardisierung)

4.3 Umfang und Aufbau der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung umfasst mindestens **320 Unterrichtseinheiten** (UE, je 45 Minuten). Diese können in verschiedener Form angeboten werden:

aus AG SBV Rahmenordnung von 2004 übernommen

- Präsenzunterricht
- Video- oder Onlineunterricht
- Literaturrecherche/Selbststudium

Es bleibt jedem Anbieter überlassen, eine individuelle Gewichtung der einzelnen Unterrichtsformen vorzunehmen, wobei eine Kombination aller Unterrichtsformen empfohlen wird. Die Literaturrecherche bzw. das Selbststudium sind auf einen Umfang von max. zehn Prozent der Gesamtstundenzahl zu begrenzen.

4.4 Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an der theoretischen Ausbildung bestehen keine Zulassungsvoraussetzungen. Es bleibt jedem Anbieter überlassen, individuelle Zulassungsvoraussetzungen zu definieren. Dringend empfohlen wird ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**, beispielsweise in den Fächern:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik Soziale Arbeit
- Rechtswissenschaften
- Betriebswirtschaft
- Bankkaufleute
- Studiengänge zum gehobenen Justiz- und Verwaltungsdienst
- vergleichbare Studiengänge/Berufe.

Auch, weil die Länder berechtigterweise einen Hochschulabschluss für eine Anerkennung nach §305 InsO fordern.

4.5 Anerkennung von Vorerfahrungen

Durch Leistungsnachweise/Bescheinigungen **belegte Qualifikationen** der Teilnehmenden, die z. B. im Rahmen einer Hochschulausbildung oder bei anderen Anbietern erworben wurden, können auf Antrag von dem jeweiligen Anbieter angerechnet werden.

Juristen könnten damit z. B. den Themenkomplex Insolvenzrecht anerkennen lassen und ihre theoretische Ausbildung verkürzen. Ein modularer Aufbau der theoretischen Aus- oder Weiterbildungen würde die gegenseitige Anerkennung deutlich erleichtern.

4.6 Abschluss der theoretischen Ausbildung

Die theoretische Ausbildung schließt mit einem Zertifikat ab, welches von den anerkannten Anbietern ausgestellt wird. Über den genauen Titel ihrer Aus- oder Weiterbildung sowie des Abschlusses entscheiden die Anbieter selbst. Mit der Anerkennung nach dieser Rahmenordnung sind die Anbieter berechtigt, ...

- den Abschluss „Schuldner- und Insolvenzberatungskraft (Theorie) sowie den Zusatz „XXXXXXXXXXXXX (Qualitätssiegel)“ anzugeben.
- in das Verzeichnis anerkannter Aus- oder Weiterbildungsanbieter aufgenommen zu werden.

Einen treffenden Namen für das Qualitätssiegel zu finden, könnte Teil eines dritten Projektabschnitts sein.

5. Praktische Ausbildung

Im Rahmen der praktischen Ausbildung werden die Teilnehmenden befähigt, ihr theoretisches Wissen in der Beratungspraxis anzuwenden und Beratungskompetenzen zielgerichtet einzusetzen. Dabei wird die Schuldner- und Insolvenzberatung im Gesamtkontext des örtlichen Gemeinwesens und Hilfesystems eingebettet.

Dieses Kapitel fasst die Ergebnisse der Diskussion mit über 150 Praktikerinnen und Praktikern bei der BAG-SB Jahrestagung zusammen.

5.1 Praxisbetriebe

Die praktische Ausbildung führen Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen durch, die nach dieser Rahmenordnung für die Aus- oder Weiterbildung anerkannt sind (im Folgenden: **Praxisbetriebe**). Um eine Anerkennung als Praxisbetrieb zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Praxisbetrieb kann auch werden, wer nur einmalig eine eigene Nachwuchskraft ausbildet.

Vollständiges Curriculum

Die Praxisbetriebe lehren alle unter 4.2 bzw. im Anhang aufgeführten Themenkomplexe in ihren praktischen Ausbildungen und setzen ein entsprechendes Curriculum/Ausbildungsplan auf.

Qualifikationsnachweise

a) Geeignete Stelle – Praxisbetrieb

Die Praxisbetriebe müssen in der Lage sein, die Teilnehmenden der praktischen Ausbildung zu befähigen, ihre Kompetenzen als selbstständige, fachlich und methodisch kompetente Beratungskräfte anzuwenden. Dazu ist sicherzustellen, dass sie über eine zeitgemäße und ausreichende fachliche, organisatorische und **technische Ausstattung** verfügen:

- gültiger Anerkennungsbescheid nach §305 InsO
- mind. **drei hauptamtlich tätige Beratungskräfte** (mind. 2 VZÄ)
- laufende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem kommunalen Leistungsträger
- geeigneter Arbeitsplatz für Teilnehmende.

Dazu gehört z. B. eigener PC/Laptop inkl. Headset, eigene Mailadresse, Lizenz zur Klientenverwaltungssoftware, zum Online- oder Videoberatungssystem etc.

Denkbar wäre auch ein Zusammenschluss zu einem Praxis-Verbund gerade bei kleinen 1-Personen-Beratungsstellen

b) Geeignete Person – Anleitungskraft

Die Praxisbetriebe benennen eine geeignete Bezugs- und Ansprechperson für die Teilnehmenden der praktischen Ausbildung (im Folgenden: Anleitungskraft). Die Anleitungskraft wird für die Tätigkeit **freigestellt** im Umfang von zehn Prozent der eigenen Wochenarbeitszeit, mindestens jedoch zwei Stunden pro Woche. Die Praxisbetriebe verpflichten sich, nur Anleitungskräfte einzusetzen, die aufgrund ihrer Ausbildung oder praktischen Erfahrung über die notwendige Qualifikation verfügen (fachliche und pädagogische Befähigung):

- Hochschulabschluss in den unter 4.4 aufgeführten Studiengängen sowie
- mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatung nach § 305 InsO.

Eine praktische Ausbildung übersteigt eine Einarbeitung deutlich im Zeitaufwand, die Freistellung ist für Reflektionsgespräche zusätzlich einzuplanen.

Theoriebezug

Die Praxisbetriebe stellen die fachliche Anbindung an die theoretischen Diskussionen des Arbeitsfelds sicher, indem sie das Verfassen **einer Falldokumentation** ermöglichen und eng begleiten. In der Falldokumentation sollen die Teilnehmenden zu einem selbst bearbeiteten bzw. recherchierten Fall den Beratungsverlauf, die Problemanalyse, Zielfindung und Umsetzung schriftlich dokumentieren.

Die Falldokumentation ersetzt eine Prüfung oder Klausur, ermöglicht aber eine Reflektion und Überprüfung des Gelernten.

Bekanntnis zur Sozialen Schuldnerberatung

Die Praxisbetriebe sind als gemeinnützig anerkannt und im Bereich der **Sozialen (nicht gewerblichen) Schuldnerberatung** tätig und verpflichten sich zur Einhaltung der Grundsätze guter Schuldnerberatung der BAG-SB und des Konzepts Soziale Schuldnerberatung der AGSBV.

Gewerblich: wenn neben den Aufgaben der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betrieben werden oder eine (intransparente) Kostenstruktur mit Gewinnabsicht besteht.

Fachlicher Austausch und Netzwerkarbeit

Die Praxisbetriebe befinden sich in Trägerschaft eines Wohlfahrtsverbands oder einer Verbraucherverbände oder sind Mitglied in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. oder einer Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung. Sie engagieren sich in regionalen Netzwerken und in der Präventionsarbeit.

Der Praxisbetrieb erklärt, dass er alle Voraussetzungen erfüllt und diese jederzeit auf Aufforderung nachweisen kann.

5.2 Inhalte der praktischen Ausbildung

Die Praxisbetriebe orientieren sich inhaltlich an den unter 4.2 bzw. im Anhang genannten Themenkomplexen. Es bleibt jedem Praxisbetrieb überlassen, eine individuelle Gewichtung der Themen und Themenkomplexe vorzunehmen, beispielsweise nach den **Tätigkeitsschwerpunkten** der Beratungsstelle.

Im Rahmen von **Reflektionsgesprächen** zwischen Anleitungskraft und Teilnehmenden sind das eigene beraterische Handeln, die eigene Rolle als (angehende) Fachkraft und die organisatorischen Rahmenbedingungen in der Beratungsstelle ebenso wie die Vermittlung der praktischen Lerninhalte bzw. die Einhaltung des Curriculums/Ausbildungsplans durch den Praxisbetrieb **regelmäßig** zu überprüfen.

5.3 Umfang

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens **1.000 Stunden berufliche Praxis**. Die berufliche Praxis soll in verschiedenen Bereichen erworben werden:

- Beratungstätigkeiten
- Netzwerkarbeit und Hospitationen
- Verwaltungstätigkeiten
- Verfassen Falldokumentation

Es bleibt jedem Praxisbetrieb überlassen, eine individuelle Gewichtung vorzunehmen, wobei dringend empfohlen wird, alle Bereiche der Beratungspraxis in der praktischen Ausbildung abzudecken. Allgemeine Verwaltungstätigkeiten ohne Fallbezug sind während der praktischen Ausbildung auf einen Umfang von jeweils **max. 15 Prozent** der Arbeitszeit zu begrenzen.

5.4 Ablauf/Aufbau

Die praktische Ausbildung gliedert sich in drei aufeinander aufbauende Phasen:

- **Beobachtenden Phase**, in der die Teilnehmenden Abläufe in der Beratungsstelle kennenlernen und Beratungsgespräche zuhörend begleiten.
- **Begleitete Phase**, in der die Teilnehmenden erste Aufgaben und Beratungsgespräche selbstständig übernehmen, jedoch stets in Begleitung ihrer Anleitungskraft. Besonderes Augenmerk in der Vor- und Nachbereitung der Beratungsgespräche wird dabei auf Gesprächsführungs- und Methodenaspekte gelegt.
- **Beratene Phase**, in der die Teilnehmenden Aufgaben und Gespräche selbstständig übernehmen, insbesondere in der Vor- und Nachbereitung jedoch stets die Beratung und Unterstützung durch ihre Anleitungskraft in Anspruch nehmen können.

Handelt es sich bei dem Praxisbetrieb z. B. um einen Träger der Drogenhilfe, können eigene Themenkomplexe zu Sucht und Suchtverhalten ergänzt oder einzelne Beratungsmethoden ausführlicher behandelt werden.

Reflektionsgespräche sind nicht identisch mit Fallbesprechungen.

Fachliteratur empfiehlt mind. 14-tägigen Turnus.

Ergebnis einer Fachdiskussion mit über 150 Praktikerinnen und Praktikern bei der BAG-SB Jahresfachtagung 2022.

Der Fokus der Ausbildung soll auf beraterischen Tätigkeiten beruhen

Ca. ein bis zwei Monate

Ca. vier Monate

Ca. ein bis zwei Monate

5.5 Zugangsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an der praktischen Ausbildung bestehen keine **Zugangsvoraussetzungen**. Die Praxisbetriebe entscheiden selbst, wen sie einstellen oder ausbilden wollen. Dringend empfohlen wird ein **abgeschlossenes Hochschulstudium**, beispielsweise in den unter 4.5 genannten Studiengängen.

5.6 Anerkennung von Vorerfahrungen

Durch Leistungsnachweise/Bescheinigungen **belegte Qualifikationen** von den Teilnehmenden, die z.B. im Rahmen einer Beschäftigung bei einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erworben wurden, können auf Antrag von einem Praxisbetrieb angerechnet werden.

5.7 Abschluss

Die praktische Ausbildung schließt mit einem **qualifizierten Arbeitszeugnis** ab, welches von den anerkannten Praxisbetrieben ausgestellt wird. In der Anlage sind dem Zeugnis der unterschriebene erfolgreich abgeschlossene Einarbeitungsplan/Curriculum sowie die Falldokumentation beizufügen. Mit der Anerkennung nach dieser Rahmenordnung sind die Praxisbetriebe berechtigt,

- den Abschluss „Schuldner- und Insolvenzberaterkraft (Praxis)“ sowie den Zusatz „XXXXXXXXXXXXX (Qualitätssiegel)“ anzugeben.

Der Abschluss der theoretischen Ausbildung ist keine Voraussetzung für den Beginn der praktischen Ausbildung.

Auch, weil die Länder teilweise einen Hochschulabschluss für eine Anerkennung nach § 305 InsO fordern.

Erfahrene Beratungskräfte können sich von ihrem eigenen Betrieb die dortige Ausbildung bescheinigen lassen. Niemand ist zur Anerkennung verpflichtet.

Alternativ:
Zwischenzeugnis
(bei laufenden
Dienstverhältnissen)

6. Zulassung

Für das Zulassungsverfahren bietet sich die Unterscheidung in eine strategische und operative Ebene an:

6.1 Zulassungsstelle

Für die operative Umsetzung der von der Zulassungskommission festgelegten Strategien wäre die Zulassungsstelle verantwortlich. Sie würde übernehmen:

Anerkennung von Anbietern, wenn

- alle Voraussetzungen unter 4.1 erfüllt und
- entsprechende Nachweise erbracht sind.

Anerkennung von Praxisbetrieben, wenn

- alle Voraussetzungen unter 5.1 erfüllt sind,
- entsprechende Nachweise erbracht sind.

Ausstellung der Abschlusszertifikate für Teilnehmende, wenn nachgewiesen wird:

- Abschluss einer theoretischen Ausbildung nach dieser Rahmenordnung, (Zertifikat Anbieter)
- Qualifiziertes Arbeitszeugnis des Praxisbetriebs, inkl. Anlagen,
- Erfolgreich abgeschlossener Einarbeitungsplan,
- Falldokumentation.

Dieses Kapitel stellt erste Ideen und Vorschläge des Projektteams als Ergebnis der bisherigen Diskussionen zusammen – diese wären in einem dritten Projektabschnitt mit Ländern, Verbänden und Trägern konkret auszuarbeiten.

Qualitätssicherung

- Vermeidung von Missbrauch bzw. Vorgehen gegen unseriöse Anbieter
- Überarbeitung von Checklisten, Merkblättern, Verfahrensvorschriften

Veranstaltungsorganisation und -durchführung

- Treffen der Zulassungskommission
- Treffen des Aus- oder Weiterbildungsnetzwerks

Öffentlichkeitsarbeit

- Bereitstellung Internetpräsenz
- Pflege des Verzeichnisses anerkannter Aus- oder Weiterbildungsanbieter
- Optische Gestaltung des Qualitätssiegels

Die Zulassungsstelle wäre als hauptamtliches Gremium auszustatten, welches regelmäßig und vertrauensvoll mit der Zulassungskommission zusammenarbeitet.

6.2 Zulassungskommission

Die Zulassungskommission würde die strategischen Entscheidungen zur weiteren Ausgestaltung und Umsetzung der Rahmenordnung treffen. Sie entscheidet z.B. über

- die regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung der Rahmenordnung auf Aktualität
- den Namen des Qualitätssiegels bzw. des Abschlusses der Aus- oder Weiterbildung
- die Dauer/Befristung der Anerkennung von Anbietern und Praxisbetrieben
- die Kosten einer Anerkennung oder eines Abschlusszertifikats
- die Standardisierung von Prozessen (z. B. einheitliche Curricula)

Denkbar wäre, die Zulassungskommission als ein ehrenamtliches Gremium aus max. zehn Personen aufzustellen, das sich zusammensetzt aus Vertreterinnen und Vertretern von:

- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| · Verbänden | · Wissenschaft |
| · Trägern | · Praktikerinnen und Praktikern |
| · Landesbehörde | · Anerkannten Anbietern |
| · Bundesministerium | · Anerkannten Praxisbetrieben |

Alternativ denkbar wäre auch, die Zulassungskommission mit eigenen Stellen beim BMUV einzurichten, um so der „staatlichen“ Anerkennung noch einen Schritt näher zu kommen.

Ausbildungsinhalte

Im Folgenden stellen wir Ihnen die Themenkomplexe vor, denen Sie üblicherweise in einer Schuldnerberatungsstelle begegnen. Als Beratungskraft sollten Sie fundierte Kenntnisse in allen diesen Themenkomplexen vorweisen können und sich regelmäßig durch Aktualisierungskurse und Netzwerktreffen auf dem Laufenden halten. Die von uns vorgestellten Anbieter verpflichten sich, alle diese Themen in ihren Grundausbildungen zu behandeln.

Ver- und Überschuldung

a) Ver- und Überschuldung in Deutschland

- Formen von Verschuldung
- Ursachen, Auslöser und Auswirkungen von Überschuldung
 - gesellschaftlich
 - für Einzelpersonen
 - für Familien
- Zielgruppen von Schuldnerberatung
- Einstellungen und Verhalten zum Konsum
- Online-Bezahldienste
- Unterschiedliche Arten von Geld
- Wissenschaftliche Grundlagen/Forschung

b) Präventionsmöglichkeiten und Verbraucherschutz

c) Nachhaltigkeit und Ökologie

Beratung und methodisches Handeln

a) Beratungsprozess

- typischer Ablauf
- Aktenanlage
- Kontaktabbruch
- Dauer
- Inhalt, Bedeutung und Gestaltung des Erstgesprächs
- Mitwirkung von Ratsuchenden
- Verhandlungsführung (mit Ratsuchenden)
- Krisenmanagement
- Erfolgssicherung

b) Methodisches Handeln und Beratungskonzepte

- Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung
- motivierende Gesprächsführung
- Systemische Beratung
- Lösungsorientierte Beratung
- Ressourcenorientierte Beratung

c) Profession und professionelles Handeln

- Menschenbild
- Beratungsgrundsätze
 - Grundsätze der BAG-SB
 - Konzept Soziale Schuldnerberatung der AGSBV
- Selbstreflexion und Selbstverständnis

Gläubiger und Schuldenarten

a) Gläubigergruppen und Forderungsarten

- privatrechtliche Gläubiger (Handel, Inkasso)
- öffentliche Gläubiger (Jobcenter, Finanzamt)
- Familie (Unterhalt)

b) Strafrechtliche Forderungen und Konsequenzen

- Geldstrafen
- Umwandlung in Sozialstunden („Arbeit statt Strafe“)

c) Verhandlungsführung (mit Gläubigern)

- Erlass und (Teil-)Verzicht
- Umgang mit Gläubigern während der Verhandlungen und bei fehlenden Rückmeldungen

Existenzsicherung

a) Interventionsmöglichkeiten

- bei drohendem Wohnungsverlust
- bei Stromschulden und Energiesperren
- bei Haftandrohung

b) Budgetberatung und Haushaltsplanung

- Hilfe bei Gewichtung und Prioritätensetzung

c) Grundlagen SGB I bis SGB XII

- Anspruchsvoraussetzungen
- Antragstellung
- Überprüfung von Leistungsbescheiden

d) Unterhalt und Unterhaltsvorschuss

Schuldensumme und Forderungsprüfung

a) Gläubigerrecherche

- Sortieren von Unterlagen
- Auskunfteien
- Gerichtsvollzieher

b) Allgemeines und besonderes Schuldrecht

- Vertragsrecht
 - Widerruf
 - Kündigung
 - Sittenwidrigkeit und Wucher
 - Fernabsatzrecht
- Konsum- und Dispositionskredit
 - Formen
 - Abrechnung
 - Abwicklung
- Kosten und Zinsen
- Verzug und Verzugszinsen
- Verjährung
 - Fristen
 - Hemmung
 - Verwirkung

c) Inkassokosten

Insolvenzrecht

a) Privatinsolvenzverfahren

- Ablauf, Dauer, Kosten und Kostenstundung, Beteiligte
- Ausgenommene Forderungen
- Nachrangige Forderungen
- Obliegenheiten
- Auskunft- und Mitwirkungspflichten
- Grundlagen und Abgrenzung Regelinsolvenzverfahren
- Besonderheiten bei (ehemals) Selbstständigen
- Verfahrensbevollmächtigung (Schuldnerberatung)

b) Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

- Voraussetzungen
- Durchführung
- Zustimmungsersetzung

c) Restschuldbefreiung

- Erteilung
- Versagung

d) Insolvenzverwalter

- Rolle und Aufgaben
- Vermögensverwertung
- Mitwirkungspflichten des Schuldners

Organisation und Rahmenbedingungen

a) Beratung nach § 305 InsO

- Trägerstruktur
- Anerkennungsverfahren und -voraussetzungen
- Finanzierung und öffentliche Förderung
- Beratungs- und Prozesskostenhilfe
- Ehrenamt
- Besondere Zielgruppen
(Beratungsstellen ohne Anerkennung)

b) Gesetzliche Rahmenbedingungen

- DSGVO
- Rechtsdienstleistungsgesetz

c) Organisatorische Rahmenbedingungen

- Qualitätsmanagement
- Statistik
- Öffentlichkeitsarbeit
- Terminvergabe

d) Netzwerke und Interessenvertretung

- AG SBV und Wohlfahrtsverbände
- BAG-SB und LAGs
- Zuständigkeit Bund/Land/Kommune

neuer Grundbaustein

Zwangsvollstreckung

a) Titulierung von Forderungen

- Mahnbescheid
- Vollstreckungsbescheid
- Sicherungsrechte öffentlicher oder staatlicher Gläubiger

b) Pfändung und Vollstreckung

- Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
- Lohnpfändung
- Sachpfändung
- Kontopfändung
- Berechnung des Pfändungsfreibetrags
 - Düsseldorfer Tabelle
 - Online-Pfändungsrechner

c) Zwangsvollstreckungsschutz

- Basiskonto
- P-Konto
- Lohn- und Gehaltsabtretung
- Treuhandvereinbarungen

d) Gerichtsvollzieherwesen

- Aufgaben und Befugnisse
- Abgabe der Vermögensauskunft
 - Erzwingungshaft

Regulierungsmöglichkeiten

a) Außergerichtliche Sanierungsmodelle

- Eigenmittel (Verkauf von Vermögen, Ansparen etc.)
- Drittmittel
- Arbeitgeberdarlehen
- Familie (z. B. Erbe, Darlehen)
- Stiftungen und Schuldenregulierungsfonds
- Umschuldung/Anpassung der Konditionen mit Gläubigern
- Dauerhafte Zahlungsunfähigkeit

b) Außergerichtliche Zahlungsvereinbarungen

- Einmalzahlung
- Ratenzahlung
- Sukzessivpläne
- Mischformen

c) Umsetzung und Begleitung der Entschuldung

- Anpassung Haushaltsplan
- Treuhandvereinbarungen

EDV und Digitalisierung

a) Programme und gängige Software

- Klientenverwaltung
- Online-Beratungssysteme
- Online-Tools für Ratsuchende

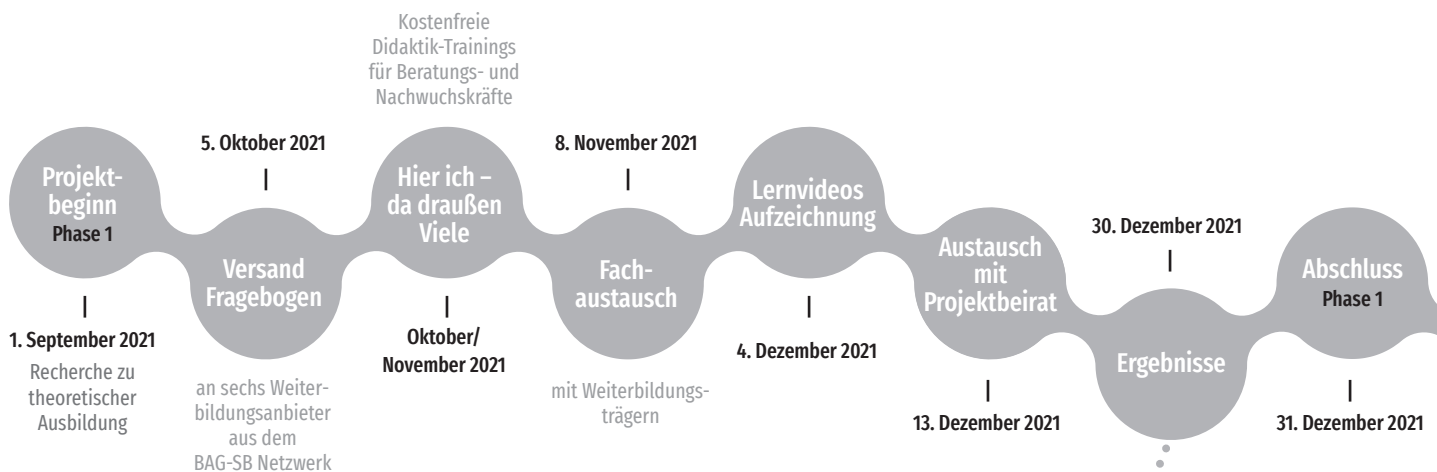
b) Datenschutz und Datensicherheit

- DSGVO Sicherstellung im Beratungsprozess

c) Blended Counseling

- Konzepte
- Durchführung
- Rahmenbedingungen

Ausbildungsoffensive digitale Projektverlauf



Förderung

Bildungsturbo der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE)

Schwerpunkte

- Innovation und Digitalisierung in der Zivilgesellschaft
- Struktur- und Innovationsstärkung von Engagement und Ehrenamt in strukturschwachen und ländlichen Räumen
- Nachwuchsgewinnung

Projekt-Beirat

- Prof. Dr. Carsten Homann, HS RheinMain
- Eva Müffelmann, BAG-SB Vorstand
- Dr. Sally Peters, iff Hamburg
- Malte Poppe, Hochschule Fulda
- Prof. Dr. Andreas Rein, Hochschule Ludwigshafen
- Rainer Saleth, ZSB Stuttgart
- Prof. Dr. Uli Sann, Hochschule Fulda
- Roman Schlag, Caritas Aachen und AGSBV
- Prof. Dr. Uwe Schwarze
- Michael Weinhold, ISKA Nürnberg und AGSBV
- Anja Wolf, BAG-SB Vorstand

Legende

■ Referierende in Grundausbildungskursen ■ Forschende ■ Beratungskräfte



www.bag-sb.de/ausbildungsoffensive

Ziele

Mit der Ausbildungsoffensive machen wir haupt- und ehrenamtliche Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte bundesweit fit für die virtuelle Welt und die mediale Wissensvermittlung.

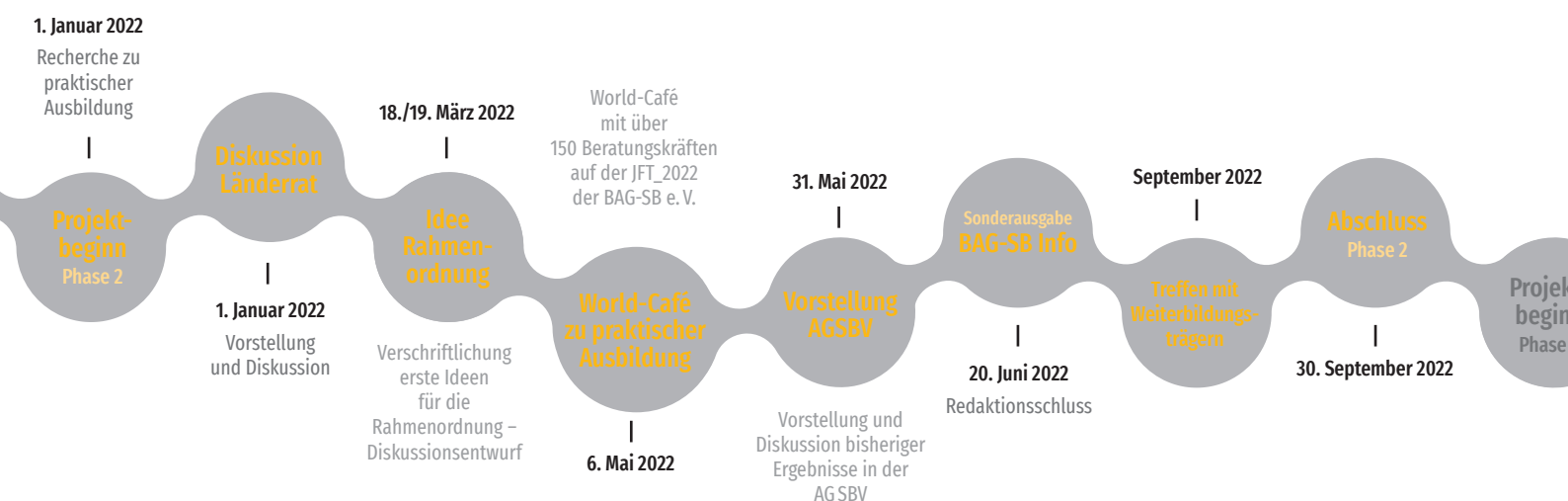
Wir steigern die Medienkompetenz durch didaktische Trainings (Veranstaltungsreihe *Hier ich, da draußen Viele*) und stellen die Ergebnisse kostenfrei zur Verfügung (Lernvideos).

Digitale Wissensvermittlung soll im Standardrepertoire eines gemeinsam erarbeiteten Ausbildungsrahmenplans festgehalten werden.

Schuldnerberatung –

Projekt-Team

Annett Postel, Lisa Schreiter, Ines Moers



Beteiligte Weiterbildungsanbieter

bakd	vertreten durch Katharina Loerbrocks und Prof. Dr. Peter Schruth (erem.)
InFoBis	vertreten durch Barbara von Sallesoff
Paritätische Akademie NRW	vertreten durch David Eckhoff
Hochschule Fulda	vertreten durch Prof. Dr. Sabine Pfeffer und Sabine Steininger
Hochschule Koblenz (IFW)	vertreten durch Prof. Dr. Gabriele Janlewing und Julian Keitzsch
SKM Bundesverband	vertreten durch Roman Schlag
Hochschule Ludwigshafen	vertreten durch Prof. Dr. Andreas Rein